

Mitteilung

für den Beirat für Behindertenfragen am **12.02.2020**

Thema:

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen - Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Weiterführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen für die Zeit vom 01.01.2020 - 31.03.2020

Mitteilung:

Vor dem Hintergrund der mit dem BTHG einhergehenden veränderten Kostenträgerschaft und der noch nicht abgeschlossenen Zuständigkeitsklärung mit dem LWL hatte der Träger „DRK Soziale Dienste OWL gGmbH“ zugesagt, bis Anfang 2020 ohne Leistungseinschränkungen das Angebot des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen fortzuführen.

Kurzfristig erfolgte die Aussage des Trägers, dass trotz innerbetrieblicher Optimierungen ein zu hohes Defizit besteht und damit eine weitere unveränderte Leistungserbringung unter Fortschreibung des Defizits nicht möglich ist. Zum 01.02.2020 müsse es zu für die Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes deutlich spürbaren Leistungseinschränkungen kommen. Um diese kurzfristig spürbaren Einschränkungen zu verhindern, hat die Verwaltung die Kostenkalkulation geprüft und zusammen mit dem Träger diverse Einsparvorschläge erörtert.

Dementsprechend hat die Verwaltung vorgeschlagen, zunächst für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020 eine befristete Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung über den Gesamtbetrag von 96.264 € abzuschließen und an den Träger auszusahlen.

Mit der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 156 wurde über die Beschlussvorlage, Drucksachen-Nr. 10143/2014 - 2020, entschieden und für das 1. Quartal 2020 sind diese zusätzlichen Mittel von 7.730 €/mtl. zur Weiterführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt worden.

Im Zusammenhang der endgültigen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung werden Verwaltung und Träger das weitere Vorgehen und weitere Einsparmöglichkeiten auf ihre fachliche Vertretbarkeit prüfen.

Eine frühzeitigere Regelung zwischen Verwaltung und Träger war aufgrund eines am 16.01.2020 anberaumten Termins zwischen LWL als Kostenträger für Maßnahmen der Eingliederungshilfe und der Verwaltung nicht möglich.

Der LWL wird nach eigener Auskunft auf der Basis der Heranziehungssatzung die Kosten erstatten.

